

15/SN-50/ME 1 von 4

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Z1 3074-01/87

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 50 GE 9 87
Datum: 29. OKT. 1987
Verteilt **30. Okt. 1987** Kreuz
A. Humer

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Hoch-
schul-Studiengesetz, das
Kunsthochschul-Studiengesetz
und das Universitäts-Organi-
sationsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten Entwurf
zu übermitteln.

Anlage

23. Oktober 1987

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Beauftragter
für die
Kontroll- und
Rechenschafts-
angelegenheiten
Kreuz



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Z1 3074-01/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das
Kunsthochschul-Studiengesetz und das Uni-
versitäts-Organisationsgesetz geändert
wird; Stellungnahme

Schr. des BMWF vom 20. Juli 1987,
GZ 68 242/47-15/87

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 20. Juli 1987
und teilt dazu mit:

Gem § 14 Abs 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 213/1986, ist
jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in
dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine
Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus
der insb hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der
vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben
für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes
Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraums zu beziffern
sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben
gemacht werden. Da das BMWF keine überprüfbare Kostenberechnung
vorgelegt hat, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen
Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

- 2 -

Gerade die vorgesehenen Bestimmungen über die sinngemäße Anwendung des Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetzes gem Art I Z 22 des Entwurfes hätten Angaben über die finanziellen Auswirkungen erwarten lassen. Im übrigen sind nicht nur wegen der finanziellen Auswirkungen gegen diese Bestimmung Bedenken anzumelden, sondern auch aus grundsätzlichen Überlegungen. Durch eine solche Maßnahme würde für einen Teil der Bevölkerung eine de facto staatliche Haftpflichtversicherung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit geschaffen werden. Durch das richterliche Mäßigungsrecht gem § 3 Abs 2 des Amtshaftungsgesetzes bei grobfahrlässiger Rechtsverletzung, wonach das Gericht insb auf die im § 2 Abs 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes angeführten Umstände (hier besonders Z 3 "auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers") singgemäß Bedacht zu nehmen hat, ist eine Ausweitung des Schutzes der Studierenden vor finanziellen Folgen ihrer Fahrlässigkeit bei der Inanspruchnahme auf Rückersatz auch auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit zu erwarten. Eine derartige Maßnahme erscheint dem RH nicht gerechtfertigt.

Ferner ist darauf zu verweisen, daß die Frage der tatsächlichen Regreßmöglichkeit gegenüber den - zuletzt rd 15 000 - ausländischen Studenten von nicht zu unterschätzender Bedeutung werden und die damit im Zusammenhang stehende, nicht auszuschließende Notwendigkeit der Klagsführung im Ausland für die Republik im Amtshaftungsverfahren bisher nicht gekannte Kostenfaktoren entstehen lassen könnte (zB kein Einschreiten der Finanzprokuratur vor ausländischem Gericht etc).

Abschließend spricht sich der RH aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Aufnahme der in Art I Z 22 des Entwurfes geplanten Regelung aus, weil

1. damit jede schulische Ausbildung, die nicht gleichzeitig ein Dienstverhältnis beinhaltet, dem in den §§ 1 Abs 1 des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes gebrauchten Begriff des Handelns "in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten" gleichgesetzt werden soll und

- 3 -

2. keine Begründung vorliegt, daß diese Regelung nur auf die Universitäten und Kunsthochschulen beschränkt wird und nicht alle anderen schulischen Tätigkeiten, also auch jene von Privatschulen im weitesten Sinn (etwa Fahrschulen), umfaßt.

23. Oktober 1987

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Wach